



Preisblatt Netz

gültig ab 01.01.2019

I. Entgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*)} , ²⁾	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW und Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz	22,85	4,80	123,78	0,76
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	22,85	4,80	123,78	0,76
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung (kommunal) ^{**)}	20,57	4,32	111,40	0,68
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	26,88	6,89	152,52	1,87
Niederspannungsnetz	32,12	7,26	147,85	2,63
Niederspannungsnetz (kommunal)	28,91	6,53	133,07	2,37

2. Monatsleistungspreissystem bei zeitlich begrenzter hoher Leistungsaufnahme gemäß § 19(1) NEV ^{*)}, ²⁾

Entnahme aus	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	20,63	0,76
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}	20,63	0,76
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	25,42	1,87
Niederspannungsnetz	24,64	2,63

3. Jahresleistungspreissystem - Netzreservekapazität ²⁾	Reservekapazität (Reserveinanspruchnahme)			
	Entnahme in	0 - 200 h/a €/kW und Jahr	201 - 400 h/a €/kW und Jahr	401 - 600 h/a €/kW und Jahr
Mittelspannungsnetz		47,59	57,11	66,62
Mittelspannungsnetz mit Messung in Niederspannung ^{**)}		47,59	57,11	66,62
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung		79,08	94,90	110,72
Niederspannungsnetz		94,56	113,47	132,38

^{**)} Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung wird ein individueller Mengenzuschlag erhoben

4. Tarifschaltzeiten für leistungsgemessene Abnahmestellen

Montag - Freitag	06:00 - 22:00 Uhr	HT
		22:00 - 06:00 Uhr
Samstag	00:00 - 06:00 Uhr	NT
	06:00 - 13:00 Uhr	HT
Sonntag und Feiertag	13:00 - 24:00 Uhr	NT
	00:00 - 24:00 Uhr	NT

5. Verrechnungsentgelt ²⁾

Messung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Mittelspannung	562,59
Niederspannung	303,21
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00

Im Leistungsumfang Messstellenbetrieb enthalten ist eine werktägliche Bereitstellung der Messdaten.



II. Entgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

1. Netzentgelte ^{*1), *2)}

Entnahme durch	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Cent/kWh
Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	72,00	7,06
Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	64,80	6,35

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	2,74
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Nachtladung (NT)	2,46
Wärmespeicher - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	4,14
Wärmespeicher - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz - Tagnachladung (HT)	3,73

Lademodell für Wärmespeicher

(8 + 0) Nachtladung	22:00 - 06:00 Uhr	NT
(8 + 2) Tagnachladung	14:00 - 16:00 Uhr	HT
	22:00 - 06:00 Uhr	NT

Entnahme durch	Arbeitspreis Cent/kWh
Wärmepumpen - Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,32
Wärmepumpen - Kommunale Standardlastprofilkunden im Niederspannungsnetz	2,09

Unterbrechungszeiträume für Wärmepumpen

folgende Unterbrechungszeiträume kommen für Wärmepumpen zur Anwendung	11:30 - 12:30 Uhr
	17:45 - 19:15 Uhr

2. Verrechnungsentgelt ^{*2)}

Art der Messeinrichtung	Messstellenbetrieb inclusive Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,57
Zweitarifzähler	21,25
Zweirichtungszähler	23,98
Paymentzähler	59,49
Zusatzgeräte	
Stromwandler	25,92
Tarifschaltgerät	14,81
Telekommunikationskomponente, Modem	78,00

Im Leistungsumfang enthalten sind eine jährliche turnusmäßige Messung sowie ein ganzjähriger Messstellenbetrieb.



III. Sonstige Entgelte	
1. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) ^{*2)}	Cent/kWh
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1b (HT)	1,3200
Entnahmen Tarifkunden gemäß KAV § 2 Abs. 1 lit. 1a (NT)	0,6100
Entnahmen Sondervertragskunden gemäß KAV	0,1100
2. Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ^{*2) *3) *8)}	Cent/kWh
für nicht privilegierten Letztverbräuche (verbrauchsunabhängig)	0,2800
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWK-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ^{*2) *3) *6)}	Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe A': für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,3050
Letztverbrauchergruppe B': oberhalb 1.000.000 kWh	0,0500
Letztverbrauchergruppe C' ^{*5)} : oberhalb 1.000.000 kWh	0,0250
4. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG-Novelle ^{*2) *3)}	Cent/kWh
alle Entnahmen	0,4160
5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV ^{*2) *3) *7)}	Cent/kWh
alle Entnahmen	0,0050
6. Blindarbeit ^{*2)}	Cent/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 40 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung HT	1,0200
7. Sonderleistungen	
	€
Mahnung	3,50
Nachinkasso/Sperrversuch	27,75
Sonderablesung auf Wunsch ²⁾	27,75
Sonderabrechnung auf Wunsch ²⁾	12,50
Sperrung	45,50
Wiederanschluss ²⁾	45,50
Gebühren für Einwohnermeldeamt	10,50
Abrechnung von Einspeiseanlagen mit Leistungsmessung ^{*2)}	214,20 €/a
Abrechnung von Einspeiseanlagen ohne Leistungsmessung ^{*2)}	12,50 €/a
8. Mehr- und Mindermengenausgleich	€/MWh
Entgelt für Mehr- bzw. Mindermengen	entsprechend § 13 (3) StromNZV

*1) Zzgl. Abgaben und gesetzliche Zuschläge (KWK und Konzessionsabgabe, Umlage gemäß § 19 (2) StromNEV, Abschaltumlage sowie Offshore-Umlage)

*2) Zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer

*3) es gilt jeweils der von den Übertragungsnetzbetreibern bundeseinheitlich ermittelte Satz

*4) elektronischer Zähler nach § 21 EnWG

*5) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben und dies durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers jährlich bis zum 31.03. des der Lieferung folgenden Kalenderjahres nachgewiesen wird.

*6) gemäß der Änderung der StromNEV erfolgt eine Abrechnungskorrektur ab 2014 gemäß dem Verfahren der deutschen Übertragungsnetzbetreiber. Informationen zur Rückabwicklung finden Sie unter www.netztransparenz.de

*7) Nach einer novellierten Verordnung vom 01. Oktober 2016 bildet der § 18 AbLaV weiterhin die Grundlage zur Erhebung einer Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber.

*8) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.